

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 16.

München, den 8. Mai 1872.

Inhalt:

Gesetz vom 28. April 1872, die Vervollständigung des Eisenbahnnetzes in der Pfalz betreffend.
(Landtagsabschiebe.)

Gesetz,
die Vervollständigung des Eisenbahnnetzes in
der Pfalz betreffend.

Ludwig II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres
Staatsrathes mit Bevrath und Zustimmung

der Kammer der Reichsräthe und der Kammer
der Abgeordneten beschloffen und verordnet,
was folgt:

Art. 1.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, für den
Fall der Herstellung einer Eisenbahn:

- a) vom Bahnhofe in Speyer an den Rhein,
sowie zum Anschlusse an das badische Bahn-
netz für ein Bau- und Einrichtungscapital
im Maximalbetrage von 300,000 fl.;